

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00626 vom 19. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00626

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00626 du 19 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00626 del 19 maggio 2011

Regeste

[Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führte eine Modulprüfung in zwei Prüfungsgruppen durch, die die inhaltlich identische Prüfung aufeinanderfolgend absolvierten. Im Nachgang wurde festgestellt, dass zwischen den beiden Prüfungsgruppen prüfungsrelevante Chat-Kommunikation stattgefunden hat, namentlich zu drei Prüfungsaufgaben. Die Universität entschied daraufhin, allen Prüfungsteilnehmenden für diese drei Aufgaben die volle Punktzahl zu vergeben, um die Gleichstellung der Gruppen sicherzustellen. Der Beschwerdegegner erhielt die Note 3,75. Nachdem sein Rekurs gutgeheissen worden war, erhob die Universität Zürich Beschwerde.] Die Beschwerdelegitimation ist gegeben, da der Streitgegenstand die Organisation bzw. Durchführung einer Prüfung bzw. eines Leistungsausweises betrifft und damit einen Sachbereich, der der Universität zur Regelung überlassen wurde und in dem sie über Regelungsspielraum verfügt (E. 1.4). Der prüfungsrelevante Austausch führte zu tatsächlichen Differenzen zwischen der ersten und der zweiten Prüfungsgruppe. Mit der gewählten Ausgleichsmassnahme behandelte die Beschwerdeführerin diese unterschiedlichen Sachverhalte gleich, wofür kein sachlicher Grund ersichtlich ist. Aus der Notenstatistik ergibt sich nicht, dass die Neutralisierung der drei Aufgaben zweckmässig war, um die prüfungsrelevante Kommunikation auszugleichen, und die Ausgleichsmassnahme war im Ergebnis auch nicht geeignet, die effektive Gleichbehandlung zu gewährleisten bzw. die Ungleichbehandlung zu heilen, da sie gänzlich auf eine Differenzierung verzichtet (E. 3.4). Dieser Verfahrensmangel in der Bewertung der Prüfung des Beschwerdegegners ist auch rechtserheblich. Es ist unter Berücksichtigung aller Umstände nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdegegner ohne die strittige Ausgleichsmassnahme eine genügende Note erzielt hätte (E. 3.5). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Diese ist sodann zu verpflichten, dem Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung (inklusive Mehrwertsteuer) zu entrichten (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Unter Berücksichtigung der massgeblichen Kriterien ■ Bedeutung der Streitsache, Schwierigkeit des Falls und Zeitaufwand (§ 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli

2018 [LS 175.252]) ■ ist vorliegend eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- angemessen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteils ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.1 f.). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel angestrengt, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.